

Wochenmarktsatzung (Wochenmarktordnung) der Stadt Neuenhaus vom 20. November 1979

Aufgrund der §§ 6, 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 wird für den Wochenmarkt der Stadt Neuenhaus folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neuenhaus betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz-, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt der Stadt Neuenhaus findet freitags auf dem Neumarkt statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag veranstaltet. Die Stadt Neuenhaus regelt im Einzelnen die Durchführung. Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September um 7:00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März um 8:00 Uhr. Sie endet jeweils um 14:00 Uhr. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt Neuenhaus eine frühere Beendigung der Verkaufszeit anordnen.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeiten und Öffnungszeiten der Stadt Neuenhaus abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig in der öffentlichen Presse öffentlich bekannt gemacht. Bei besonderen Veranstaltungen (Schützenfest, Krimesse, Weihnachtsmarkt, Ausstellungen usw.), durch die der Neumarkt in Anspruch genommen wird, kann die Stadt Neuenhaus einen anderen Ort als Marktplatz bestimmen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Neuenhaus dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände dürfen weder ausgelegt, noch feilgeboten oder verkauft werden.

§ 4 Zutritt

Die Stadt Neuenhaus kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt Neuenhaus und zwar nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Neuenhaus gestatten, dass der Marktbesucher seinen Standplatz vor Beendigung der Marktzeit räumen kann.
- (4) Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Stadt Neuenhaus versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Zuweisung kann von der Stadt Neuenhaus widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Standplatzzuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standplatzinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Wochen- und sonstigen Märkten in der Stadt Neuenhaus in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann die Stadt Neuenhaus die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Neuenhaus Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden. Ausnahmen können von der Stadt Neuenhaus zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Neuenhaus weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Marktständen darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Marktmeister

Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt geschieht durch den eingesetzten Beauftragten der Stadt Neuenhaus. Dessen Anordnungen ist von allen Besuchern des Marktplatzes Folge zu leisten.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind von allen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; Ausnahmen können von der Stadt Neuenhaus in besonders begründeten Fällen zugelassen werden,
 3. Tiere auf dem Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf dem Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belebten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Müllsäcke, Gefäße oder Geräte einzufüllen.
Soweit offene Gefäße bzw. Müllsäcke bereitgestellt werden, sind die Standplatzinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet umzufüllen.
Soweit Gefäße bzw. Müllsäcke nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standplatzinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Stadt Neuenhaus bezeichnet werden.
- (3) Die Reinigung des Wochenmarktes wird von der Stadt Neuenhaus übernommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Neuenhaus sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11

Haftpflicht

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Stadt Neuenhaus keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Standplatzzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Wochenmarktsatzung ergeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000,00 DM kann nach § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gem. § 4,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
 3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7,
 4. den Auf- und Abbau nach § 6
 5. die Verkaufseinrichtung nach § 7 Abs. 1 – 4
 6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
 7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
 8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2,
 9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
 10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2,
 11. das Mitnehmen von Tieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 3,
 12. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 4,
 13. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
 14. die Ausweisungspflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
 15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1,
 16. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 – 3,
- verstößt.

Soweit Straßen oder Geldbußen nach sonstigen Bundes- oder Landesrecht androht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuenhaus, den 20. November 1979

Stadt Neuenhaus

Dieckmann
Bürgermeister

Lefers
Stadtdirektor